



Satzung Karateabteilung

1. Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen „Turn- und Sportverein Siegsdorf 1909 e.V.“ - Abteilung Karate. Die Abteilung wurde am 03.10.1980 unter Anwesenheit des Vorstandes des TSV Siegsdorf im „Gasthof zur Post“ in Siegsdorf gegründet. Ihr Sitz ist Siegsdorf. Zweck der Abteilung ist die Erlernung, Ausübung und Verbreitung des Karatesports in der Stilrichtung Shotokan sowie die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen geselliger Art.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft regelt die Satzung des TSV Siegsdorf. Für aktive Mitglieder der Abteilung ist eine Mitgliedschaft im DKV (Deutscher Karate Verband e.V.) erforderlich. Das Aufnahmegesuch bzw. die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungsleiter einzureichen, der diese an den Vorstand weiterleitet.

3. Beiträge

Die Mitgliederversammlung des TSV Siegsdorf legt die jährliche Beitragshöhe für den TSV Siegsdorf fest. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag des TSV Siegsdorf ist außerdem ein Abteilungsbeitrag, der von der Abteilungsversammlung festgelegt wird zu entrichten. Dieser zusätzliche Abteilungsbeitrag dient ausschließlich der Förderung von aktiven Mitgliedern der Abteilung. Ein aktives Mitglied in diesem Sinne muß im Besitz einer gültigen Jahressichtmarke des DKV sein. Der Abteilungsbeitrag ist bei Neueintritt sofort und bei bestehender Mitgliedschaft spätestens bis zum 01. Januar des neuen Jahres fällig. Die Höhe des jährlichen Beitrages im DKV wird vom DKV festgelegt. Dieser Jahresbeitrag ist bei Neueintritt sofort und bei bestehender Mitgliedschaft spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres fällig. Eine teilweise oder ganze Rückerstattung der Beiträge ist bei Austritt des Mitglieds nicht möglich.

IV. Abteilungsversammlung

Stimmrecht und Wählbarkeit sind in der Satzung des TSV Siegsdorf festgelegt. Die Abteilungsversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Durchführung. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten: a) Begrüßung durch den Abteilungsleiter b) Rückblick über die sportlichen Ereignisse des vergangenen Jahres durch den Schriftführer c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer d) Entlastung der Abteilungsleitung e) Neuwahlen (alle vier Jahre)

Die Neuwahlen der Abteilungsleitung wird nach geheimer Wahl auf vier Jahre festgelegt. Gewählt ist mit einer Stimme Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl bestellen. Beschlußfassung über vorliegende Anträge: Anträge können von den Mitgliedern und von der Abteilungsleitung gestellt werden. Grundlage ist §7 Punkt 9 der Satzung des TSV Siegsdorf. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.